

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1995

Nr. 93

ausgegeben am 3. Mai 1995

Gesetz

vom 22. März 1995

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung,
LGBl. 1971 Nr. 50, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Abs. 2

2) Die Leistungen sind während 20 Wochen, wovon mindestens 16
Wochen nach der Niederkunft liegen müssen, zu erbringen.

II.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef